



Entscheidung Nr. I 80/85 vom 04.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

In der Prüfsache
betreffend den Videofilm

Liebe durch die Autotür
MCP-Audio Video (Anschrift unbekannt)

hat der von Amts wegen vorgenommene Vergleich mit dem bereits indizierten Videofilm "Heb hoch das Hemd wenn's Höschen klemmt", ediert und vertrieben von der Firma Videorama, Sevetal (Label: Silwa), (Entscheidung Nr. 2283 (V) vom 11.07.1985, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.07.1985) ergeben, daß der von der Firma MCP-Audio Video (Anschrift unbekannt), edierte und vertriebene Videofilm mit dem bereits indizierten Videofilm im wesentlichen inhaltsgleich ist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht benachrichtigt werden, da ihre Anschrift nicht bekannt ist.

Der Videofilm "Liebe durch die Autotür" von MCP-Audio Video (Anschrift unbekannt) war gemäß § 18a GjS zu indizieren, da er mit dem Videofilm "Heb hoch das Hemd wenn's Höschen klemmt" vollkommen identisch ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Monssen-Engberding
-/Ke